70/8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
18. Juni 1971 Nr. 3229

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf unterbreitet dem Regierungsrat eine Abänderung des Bebauungsplanes im "Heglernacker" zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan, welcher mit RRB Nr. 1154 vom 26. Februar 1963 genehmigt wurde. Aus Gründen der Zweckmässigkeit und der Ergänzung des Strassennetzes hat sich in diesem steilen Baugelände eine zusätzliche Strasse aufgedrängt.

Dieser Plan wurde in der Zeit vom 28. August - 26. September 1970 öffentlich aufgelegt.

Einsprachen wurden während der gesetzlichen Frist keine eingereicht, sodass der Gemeinderat den Plan an der Sitzung vom 5. Oktober 1970 auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassenausbauplan im Gebiet des "Heglernackers" wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

20875 - 159000 - 1970

Genehmigungsgebühr	Fr. 50.--	
Publikationskosten	Fr. 14.--	
	Fr. 64.--	(Staatskanzlei Nr. 527) NN

Der Staatsschreiber
i.V.

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Laupersdorf
Baukommission der Einwohnergemeinde Laupersdorf mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)